

Merkblatt

Antragspflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 4 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

1. Bundesprogrammlehrkräfte können für die Dauer der zeitlich begrenzten Beschäftigung im Ausland der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterworfen werden. Dies gilt nicht für beurlaubte Landesbeamte.
Die hierfür erforderliche Vollmacht ist als Anlage 2 beigelegt.
2. Die Deutsche Rentenversicherung entscheidet über den Antrag auf Versicherungspflicht und erteilt hierzu einen Bescheid. Eine Ausfertigung erhält die Bundesprogrammlehrkraft.
3. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrages bei der Deutschen Rentenversicherung folgt; frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Antragspflichtversicherung eingetreten sind.
4. **Eine rückwirkende Antragspflichtversicherung und eine Aufhebung sind nicht möglich. Eine Entlassung aus der Antragspflichtversicherung (z.B. durch Kündigung) ist nur bei Wechsel des Arbeitgebers und bei Vertragsende möglich.**
5. Eine bereits bestehende freiwillige gesetzliche Rentenversicherung kann in die kostengünstigere Antragspflichtversicherung umgewandelt werden.
6. Es gilt jeweils der aktuelle gesetzliche [Beitragssatz](#) bis zur aktuellen [Beitragsbemessungsgrenze](#). Sollte das Arbeitsentgelt in den letzten drei, voll mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung belegten Kalendermonaten, jedoch höher als die im Auslandsschuldienst gezahlte Bruttozuwendung sein, ist die Vorlage entsprechender Verdienstbescheinigungen erforderlich. In diesem Fall wird vor der Beitragsbemessung eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Das ausländische Ortsgehalt bleibt bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt.

7. Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) und die Bundesprogrammlehrkraft tragen die Beitragslast je zur Hälfte.
Der Beitragsanteil der Bundesprogrammlehrkraft („Arbeitnehmeranteil“) wird von den laufenden Zuwendungen einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil der ZfA („Arbeitgeberanteil“) an die Einzugsstelle, Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Rheinland, Köln, abgeführt. Die ZfA erstattet gegenüber der AOK Köln die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen wie ein „Arbeitgeber“.
Die Zuwendungen werden jeweils am letzten allgemeinen Bankarbeitstag eines Monats dem in-
nerdeutschen Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben.
8. Es empfiehlt sich, unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit als Bundesprogrammlehrkraft vom Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung –DRV-), den Versicherungsverlauf mitteilen zu lassen.